

Satzung des Sächsischen Großkaliber Sportschützen Verbandes e.V. im BDS

§ 1 Name und Sitz:

Der Verband führt den Namen "Sächsischer Großkaliber Sportschützen Verband e. V." (SGSSV) und hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal.

Er ist unter der Nummer VR 50068 beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.

Er ist Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

§ 2 Zweck:

(1) Der SGSSV bezweckt die Förderung des Schießsportes.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der SGSSV ist politisch und konfessionell neutral. Der Verband verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

(3) Seine Ziele werden erreicht durch:

- Pflege des Schießsports
- Durchführung von Landesmeisterschaften
- Abhaltung von Landespokalschießen
- Heranführung der Jugend an den Schießsport des BDS
- Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Bedeutung
- Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen
- Enge und freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen schießsportlichen Organisationen

§ 3 Geschäfts -, Sportjahr:

Das Geschäfts -und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mit der Aufnahme erkennen alle Mitglieder diese Satzung und die Ordnungen des SGSSV an sowie die Satzung und die jeweils geltenden schießsportlichen Regelungen und Bestimmungen des BDS.

(2) Unmittelbare Mitglieder können Vereine sein. Am Tag der Satzungsänderung bestehende anderweitige Mitgliedschaften bleiben bis zu ihrer satzungsgemäßen Beendigung bestehen. Vereine und Personenmehrheiten müssen als Ziele die Förderung des Schießsportes verfolgen.

(3) Durch die Aufnahme in einen Verein werden die diesem Verein angehörenden Mitglieder zu mittelbaren Mitgliedern des SGSSV.

(4) Über den schriftlich an das SGSSV Präsidium gerichteten Aufnahmeantrag eines neuen Vereins entscheidet dieses innerhalb von einem Monat. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde an den Vorstand offen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung an die Betroffenen mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet.

(5) Einzelpersonen, die sich um den SGSSV besonders verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz in der Landesdelegiertenversammlung.

(6) Präsidenten des SGSSV, die nach langjähriger Tätigkeit aus dem Amt scheiden, können vom Vorstand zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenten haben Sitz im Gesamtvorstand und in der Landesdelegiertenversammlung.

(7) Fördernde Mitglieder sind zugelassen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Bundes –und Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und ihre Anordnungen zu befolgen.

Die Satzungen der Vereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und zu der Satzung des BDS stehen.

(2) Die unmittelbaren Mitglieder (Vereine) haben die Anzahl der über sie dem BDS angeschlossenen Mitglieder und deren Anschriften dem Landesverband mitzuteilen und bis 15.01. des laufenden Geschäftsjahres die dementsprechenden Beiträge zu entrichten.

Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Vereins und der Verwaltungsgruppen ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Vorstandsmitglieder der Vereine und Verwaltungsgruppen, die dem SGSSV angeschlossen sind, müssen BDS- und SGSSV Mitglieder sein.

(3) Ihre Mitgliedsrechte üben die Vereine und Verwaltungsgruppen in der Landesdelegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Jeder Verein und Gruppe hat 2 Grundstimmen, die vom Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter bzw. vom Gruppenvertreter ausgeübt werden sollen. Entsprechend der vorausgegangenen Beitragsleistung können die Vereine bzw. Gruppen für jede volle und angefangene 40 ihrer Mitglieder einen weiteren Delegierten, höchstens jedoch 3 Delegierte entsenden. Die zusätzlichen Delegierten sind von den Vereinen und Gruppen unter Beachtung demokratischer Grundsätze zu wählen.

Soweit der Beitrag nicht bezahlt ist, ruht das Stimmrecht.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er im Falle seiner Verhinderung auf ein anderes Mitglied seines Vereins vertretungsweise übertragen kann, das er selber namentlich bestimmt. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht des Vertretenen auszuweisen.

Niemand hat mehr als eine Stimme.

(4) Auch mittelbaren Mitgliedern ist die Anwesenheit bei Landesdelegiertenversammlungen gestattet.

(5) Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des SGSSV.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft:

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum SGSSV ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

(3) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss beim Präsidium spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines unmittelbaren Mitglieds kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Ordnungen, Anforderungen oder schießsportlichen Regeln des BDS und SGSSV verstoßen oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag des Präsidiums.

(5) Der Vorstand kann den Vereinen, denen der Betroffene angehört, unter Androhung des Ausschlusses und unter Friststellung zur Auflage machen, ihn auszuschließen.

(6) Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich ungeachtet dessen zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ungeachtet dessen getroffen werden.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium einzulegen. Das Präsidium legt die Beschwerde der nächsten Landesdelegiertenversammlung vor, die endgültig entscheidet.

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Vorstandes eines Vereins und wird der Verein dadurch handlungsunfähig, so entscheidet eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung über die Beschwerde.

§ 7 Landesorgane:

Die Organe des SGGSV sind:

- 1.) das Präsidium
- 2.) der Vorstand
- 3.) die Landesdelegiertenversammlung

§ 8 Präsidium:

(1) Dem Präsidium gehören an:

1. der Präsident
2. der Vizepräsident
3. der Schatzmeister

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister.

Der Präsident ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vizepräsident und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der Vizepräsident und der Schatzmeister die gemeinsame Vertretungsberechtigung jedoch nicht gegen den Willen des Präsidenten wahrnehmen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Präsidiums im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Die Wahlen zu Absatz 1 sind getrennt, und zu den Ziffern 1 bis 3 schriftlich durchzuführen. Wird bei der Wahl des Präsidenten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erhält. Für die übrigen Ämter genügt die einfache Mehrheit.

(4) Sitzungen und Versammlungen der Organe werden von dem Präsidenten oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet.

(5) Das SGSSV - Vermögen wird vom Präsidium verwaltet, dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen.

(6) Die Landessportleiter sind insbesondere für eine ordnungsgemäße Durchführung von Landesmeisterschaften verantwortlich.

(7) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der unmittelbaren Mitglieder teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort zu erteilen.

(8) Zur Erledigung der laufenden SGSSV-Landesgeschäfte können Geschäftsstellen eingerichtet werden, die mit je einem Geschäftsführer besetzt werden können. Bestellung und Entlassung des jeweiligen Geschäftsführers erfolgen durch den Präsidenten mit Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann beschließen, dass der Vizepräsident allein die Aufgaben eines der jeweiligen Geschäftsführer übernehmen darf. Bezeichnung Geschäftsführender Vizepräsident. Einem Geschäftsführer kann der Verein rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Mit dem Geschäftsführer wird ein Anstellungsvertrag vereinbart, zu dessen Abschluss auf Seiten des Vereins der Vorstand nach §9 über den Inhalt entscheidet und den Abschluss vornimmt. Geschäftsführende Vizepräsidenten sind hierbei als befangen von der Vorstandstätigkeit ausgenommen.

§ 9 Gesamtvorstand:

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Präsidiums
2. die Landessportleiter
3. der Landesausbildungsleiter
4. Vertreter der Vereine bzw. Gruppen

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Landesdelegiertenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand soll von dem Präsidenten oder, bei seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Sitzung zu ergehen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies schriftlich 7 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der

Gründe für die Einberufung verlangen. Erfolgt die Einberufung nicht binnen 14 Tagen nach der Antragstellung, so können die Antragsteller selbst den Vorstand einberufen.

(3) Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Landesdelegiertenversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen; insbesondere jedoch für folgende Angelegenheiten:

1. Beratung des Präsidiums in wichtigen Angelegenheiten
2. Bestellung von Sonderausschüssen
3. Erlass, Ergänzung und Abänderung der Geschäftsordnungen für die Landesorgane
4. Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Präsidiums
5. Bestimmungen des Termins und des Veranstaltungsortes für das Landespokalschießen
6. Bestimmung des Termins und des Veranstaltungsortes einer Landesdelegiertenversammlung
7. Suspendierung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. Vorstandes, die für den SGSSV nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Landesdelegiertenversammlung, die über eine Abberufung entscheidet. Bei Bestätigung der Abberufung erfolgt eine Ergänzungswahl für das betreffende Amt. Die Ergänzungswahl hat Gültigkeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl.
Bei Suspendierung bzw. Ausschluss durch den Gesamtvorstand des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. von mehr als einem Mitglied des Vorstandes bestimmt der Vorstand eine Frist von maximal 60 Tagen, innerhalb derer eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung zum Zwecke der erforderlichen Neu – bzw. Ergänzungswahl einzuberufen ist.

§ 10 Landesdelegiertenversammlung:

(1) Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Landesorgan.

Sie setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliedern des Präsidiums
2. Mitgliedern des Vorstandes
3. Delegierten der Vereine und Gruppen (§ 5, Abs. 3)
4. Ehrenmitgliedern

(2) Die Landesdelegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
2. Wahl und Entlastung des Präsidiums
3. Abberufung von Präsidialmitgliedern (§9, Abs. 3, Ziff. 7),
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und ein Stellvertreter für die Dauer von sechs Jahren. Die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden,
5. die Festsetzung des SGSSV- Landesbeitrages

6. Satzungsänderungen

7. An- und Verkauf von Grundstücken und deren Belastung

8. Auflösung des SGSSV

(3) Die Landesdelegiertenversammlung findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist der Postversand. Zu Laden sind nur die Vereine und Gruppen sowie die Mitglieder des Präsidium und Vorstandes und die Ehrenmitglieder.

(4) Anträge zu einer Landesdelegiertenversammlung können von den Organen und den unmittelbaren Mitgliedern gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle oder dem Präsidium des SGSSV eingereicht sein. Über die Zulassung später eingehender Anträge oder von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des SGSSV bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes sowie jeder Delegierte haben nur eine Stimme.

(6) Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Landesverbandes erfordert oder die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle oder das Präsidium des SGSSV zu richten.

§ 11

(1) Der SGSSV erkennt die Satzung des BDS in seiner jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.

(2) Abs. 1 ist durch Satzungsänderungen nicht abänderbar.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung, Vergütung, Dienstverträge

Sämtliche Mitglieder der Organe des SGSSV und seiner Ausschüsse sowie die Mitglieder im Sinne §4 üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Landesverbandes entstandenen Kosten werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Regelung, insbesondere für Helferentschädigung, Tagegelder, Aufwandsentschädigung, Reisekosten und sonstige Vergütungen beschließen. Mit Geschäftsführern und dem Präsidenten können Dienstverträge geschlossen werden, auch wenn sie Präsidiumsmitglieder sind. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Leistungen im vorstehenden Sinn bevorzugt werden.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen:

(1) Organe, Kommissionen und Ausschüsse sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Eine Landesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung wird zu Beginn der Landesdelegiertenversammlung festgestellt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Verbandsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mit gezählt werden.

(2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, dass nur ein Vorschlag vorliegt oder einen Antrag auf offene Wahl von der Mehrheit der Wahlberechtigten stattgegeben wird (ausgenommen § 8, Abs.3)

(3) Abstimmungen des Präsidiums oder des Vorstandes können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB erfolgen. Bei Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen. Eine Niederschrift über den Verlauf der Sitzung und Versammlung ist anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Auflösung:

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Hohenstein-Ernstthal, zwecks Verwendung für die Förderung und Unterstützung des gemeinnützigen Schießsportes in Sachsen.

Die Satzung wurde auf der Landesdelegiertenversammlung am 13. März 2005 einstimmig angenommen.

Änderungen bestätigte die Landesdelegiertenversammlung am 20. März 2016 einstimmig.

Änderungen bestätigte die Landesdelegiertenversammlung am 25. März 2018 einstimmig.